

BERICHTSVORLAGE

			Vorlage-Nr. M 01/0002	
30 - Rechtsamt			Datum: 02.01.2001	
Bearb.	:Herr Schröder	Tel.: 678	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:30.4/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft

10.01.2001

Sponsorenverträge; hier: Anfrage aus dem Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft , 22.11.2000

Mit obigem Prüfungsauftrag wurde das Rechtsamt um Stellungnahme gebeten, ob Sponsorenverträge dem Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft vorzulegen bzw. von ihm zu beschließen sind. Hierzu nimmt das Rechtsamt wie folgt Stellung. Die Aufgabengebiete bzw. Entscheidungskompetenzen des Ausschusses für Finanzen, Werke und Wirtschaft ergeben sich aus der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung. Danach hat der Finanzausschuss u. a. die Aufgaben eines Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) wahrzunehmen.

Nach § 3 EigVO i.V.m. der Betriebssatzung für die Stadtwerke Norderstedt (§ 8) bereitet der Ausschuss die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. Durch § 8 Abs. 2 Betriebssatzung wird die Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Werke und Wirtschaft dahingehend eingeschränkt, dass für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist. Nach § 5 Abs. 3 Betriebssatzung gehören hierzu u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, notwendig sind.

Bei Abschluss von Sponsorenverträgen handelt es sich um eine Maßnahme des Marketings. Die für Marketing einzusetzenden Mittel sind von der Werkleitung - wie geschehen - im Rahmen des Wirtschaftsplanes auszuweisen, der vom Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft zur Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vorbereitend beraten wird.

Nach Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes gehört es nach hiesiger Auffassung zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung, in welcher Form die zur Verfügung gestellten Marketingmittel eingesetzt werden. Unabhängig von einer möglichen Berichtspflicht sind vor diesem Hintergrund beabsichtigte Sponsorenverträge dem Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft nicht zur Beratung und Beschlussfassung im Einzelnen vorzulegen.

Bei den juristisch selbständigen Unternehmen der Stadt Norderstedt gelten diese Ausführungen in entsprechender Weise. Der jeweiligen Geschäftsführung obliegt es in ihrer eigenen Kompetenz, die vom Aufsichtsrat bzw. der Stadtvertretung im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftspläne bewilligten Marketingmittel eigenverantwortlich einzusetzen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------